

**ALLGEMEINE VERKAUFS - UND LIEFERBEDINGUNGEN
IM B2B UND B2C**

der M. Mühl & Co. GmbH (11/2023)

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Für den zwischen unseren Kunden („Käufer“) und der M. Mühl & Co. GmbH als Verkäufer („Verkäufer“) abgeschlossenen Kaufvertrag über die Fertigung und Lieferung von zerspanend hergestellten Artikeln („Ware“) gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“). Die AGB gelten für alle abgeschlossenen Kaufverträge zwischen dem Verkäufer sowohl mit Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch mit Unternehmern (§ 14 BGB) (jeweils entweder als „Verbraucher“ oder „Unternehmer“). Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsgeschäftliche Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (2) Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Gegenüber Unternehmern gilt: Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und der Verkäufer dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Alle zwischen Käufer und Verkäufer im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag getroffenen Vereinbarung ergeben sich insbesondere aus den vorliegenden AGB, der Bestellung des Käufers und der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige

Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen der Verkäufer sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 7 Tagen nach seinem Zugang beim Verkäufer anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Rücktritt

Der Verkäufer behält sich vor, in besonderen Ausnahmefällen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt für Bestellungen über Waren, die nicht nach Kundenwunsch gefertigt werden können sowie rechtswidrige, ethisch oder moralisch verwerfliche Warenbestellungen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, Bestellungen, die dazu dienen, Waffen herzustellen. Etwaig bereits geleistete Zahlungen wird der Verkäufer in diesem Fall unverzüglich erstatten.

4. Liefer- und Leistungszeit

- (4) Die Liefertermine oder Lieferfristen des Verkäufers sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.
- (5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.
- (6) Der Verkäufer liefert im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an Unternehmer und Verbraucher. Eine Lieferung in das Ausland erfolgt grundsätzlich nur an Unternehmer.
- (7) Gegenüber Unternehmen gilt Folgendes: Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt bspw. vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette aufgrund höherer Gewalt oder wenn der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (8) Vorbehaltlich der Einschränkungen gem. vorstehendem Absatz haftet der Verkäufer dem Verbraucher gegenüber im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Käufer in Folge eines Lieferverzuges, den

der Verkäufer zu vertreten hat, berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.

- (9) Der Eintritt des Lieferverzuges des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung erforderlich. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz eines Verzugsschadens verlangen. Die Verzugspönale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,3 % des Nettopreises des (Teil-)Lieferwertes, mit dem der Verkäufer sich im Verzug befindet, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Verzugspönale entstanden ist.
- (10) Die Rechte des Käufers gem. Klausel 9. und 10. dieser AGB und die gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (11) Sofern zwischen dem Käufer und Verkäufer nichts Abweichendes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (12) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf gilt gegenüber Unternehmern Folgendes: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verschlechterungsgefahr geht bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Gegenüber Verbrauchern gilt Folgendes: Beim Versendungskauf trägt der Käufer nur dann die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, wenn der Käufer die zur Versendung vorgesehene Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt oder der Verkäufer den Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat (§ 475 Abs. 2 BGB). Zeigt sich zudem innerhalb eines Jahres nach Übergabe an den Verbraucher ein mangelhafter Zustand der Ware, so wird vermutet, dass dieser Zustand schon von Anfang an vorhanden war. Ist bei Waren mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart, wird für einen Zeitraum von zwei Jahren seit Gefahrübergang vermutet, dass die digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren. Der Verbraucher muss dann nur nachweisen, dass die Sache mangelhaft ist, aber nicht, dass sie bereits bei Übergabe mangelhaft war. Der

Verkäufer muss hingegen das Gegenteil beweisen, nämlich dass die Ware bei der Übergabe mangelfrei war (§ 477 BGB).

- (13) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung durch den Verkäufer aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz für den hieraus nachweisbar entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- (14) In den Preisen des Verkäufers sind Verpackungskosten, Liefer- und Versandkosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten; diese werden in den Rechnungen des Verkäufers als gesonderte Positionen ausgewiesen.
- (15) Der Verkäufer liefert FCA Bielefeld, es sei denn, etwas Abweichendes ist zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart. Der Käufer trägt die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung ab dem benannten Übergabeort. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Käufer.
- (16) Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, ist der geschuldete Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware zu zahlen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt wird der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung erklären.
- (17) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Unternehmern bleibt der Anspruch des Verkäufers auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

7. Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

- (18) Der Käufer ist zur Aufrechnung gegen die Ansprüche des Verkäufers nur berechtigt, wenn die Forderungen des Käufers rechtskräftig festgestellt wurden, der Verkäufer diese anerkannt hat oder wenn die Forderungen des Käufers unstrittig sind. Zur Aufrechnung gegenüber den Ansprüchen des Verkäufers ist der Käufer auch berechtigt, wenn der Käufer Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.
- (19) Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag das Eigentum des Verkäufers.
- (2) Der Käufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, über das Eigentum an der vom Verkäufer gelieferten und noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware („**Vorbehaltsware**“) zu verfügen. Die Verfügung über die Rechtsposition des Käufers in Bezug auf die Vorbehaltsware (sog. Anwartschaftsrecht) bleibt zulässig, so lange der Dritte auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hingewiesen wird.
- (3) Der Käufer wird die Vorbehaltsware pfleglich behandeln.
- (4) Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen, damit er seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- (5) Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, sofern er vom Vertrag zurückgetreten ist.

9. Gewährleistung

- (6) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere seitens des Herstellers.
- (7) Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Montageanleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Kaufvertrages sind oder von dem Verkäufer (insbesondere in Katalogen oder auf seiner Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren und von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. In den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen des Verkäufers enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie sind vom Verkäufer ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt worden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Gegenüber Verbrauchern gilt Folgendes: Soweit die Ware nicht den subjektiven oder objektiven Anforderungen oder den Montageanforderungen entspricht, ist der Verkäufer zur Nacherfüllung verpflichtet.
- (8) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies

ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. vorstehend Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt der Verkäufer insoweit keine Haftung.

- (9) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder durch Lieferung einer mangelhaften Sache („Ersatzlieferung“) leistet. Ist die von dem Verkäufer gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (10) Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Käufer ist jedoch seinerseits berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.
- (11) Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache auf dessen Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Für Unternehmer gilt Folgendes: Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sachen noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.
- (12) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.
- (13) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder dem Käufer nicht zumutbar ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Bei Verbrauchern ist eine Fristsetzung für einen etwaigen Rücktritt entbehrlich. Für Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz gelten die besonderen Bestimmungen gem. der Klausel 10. dieser AGB.

10. Haftung

- (14) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anders ergibt, haftet der Verkäufer bei der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (15) Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch den Verkäufer, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet der Verkäufer stets unbeschränkt,
- (i) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - (ii) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung;
 - (iii) bei Garantieverprechen, soweit vereinbart oder
 - (iv) soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.
- (16) Beruht der Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Verkäufer, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflichten**“), ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorsehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das gleiche gilt, wenn dem Käufer Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- (17) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

11. Verjährung

- (18) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB gilt gegenüber Unternehmern Folgendes: Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab der jeweiligen Lieferung der Ware.
- (19) Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Klausel 10. Abs. 2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Freistellung

- (20) Der Käufer stellt sicher, dass die von ihm übermittelten CAD-Modelle, Zeichnungen oder sonstige Inhalte frei von Rechten Dritter sind.
- (21) Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen den Verkäufer wegen einer Rechts- oder Pflichtverletzung des Käufers im Namen geltend machen, es sei denn, der Käufer hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Verpflichtung zur Freistellung umfasst ebenfalls solche Kosten, die dem Verkäufer aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen

und zwar einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten, wobei dies auch Kosten aus einer Beratung auf Stundenhonorar einschließt. Weitergehende Rechte sowie Schadensersatzansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

13. Nutzung und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Der Verkäufer verarbeitet die personenbezogenen Daten im Rahmen der Registrierung, also Name und Vorname sowie E-Mail-Adresse und Anschrift des Käufers, als verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verarbeitungstätigkeit umfasst die Speicherung dieser Daten für die Dauer des Kaufvertrages zum Zwecke der Durchführung des Vertrages. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.
- (2) Der Verkäufer weist den Kunden gesondert auf die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten hin. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise des Verkäufers, abrufbar unter www.cnc-muehl.de. Auf Verlangen hat der Verkäufer die personenbezogenen Daten zu löschen. Hierzu ist eine E-Mail des Käufers an order@cnc-muehl.de ausreichend.

14. Rechtswahl; Gerichtsstand

- (1) Ist der Käufer Unternehmer, so gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Für Unternehmer gilt Folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Verkäufer und dem Unternehmer ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist in allen Fällen jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.